

# Internationaler Kleingärtner-Kongress

Autor(en): **L.Z.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Wohnungswesen**

Band (Jahr): **2 (1927)**

Heft 10

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-100253>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

als einer dringenden Aufgabe die grösste Aufmerksamkeit geschenkt wird, auch von uns nach Kräften erstrebt werde. Der Wettbewerb, um den es sich hier handelt und der von den Städten Zürich und Winterthur finanziert ist, wird in diesem Sinne veranstaltet.

Es sei Architekten, Möbelzeichnern, Schreibern und Möbelfabrikanten, soweit sie die Forderungen der Zeit erkennen und sich auf sie einzustellen entschlossen sind, nachdrücklich empfohlen, sich an diesem Wettbewerbe zu beteiligen.

1. Zur Beteiligung am Wettbewerb sind berechtigt alle schweizerischen, sowie seit mindestens 2 Jahren in der Schweiz niedergelassenen Firmen und Einzelpersonen. Jedoch ist die Teilnahme daran nur solchen zu empfehlen, die Einsicht in die wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse des Arbeiterstandes besitzen und zugleich mit der neuen Bauart, insbesondere auch mit der neuen Gestaltung des Siedlungsbaues vertraut sind.

2. Die Entwürfe für den Arbeiterhausrat haben sich in ihren Massen den Grössenverhältnissen der Grundrisse anzupassen, Grundrisse, die in ihren Abmessungen mit dem Flächeninhalt der Wohnungen von Zürcher Arbeiterhäusern der letzten drei Jahre übereinstimmen. Die Einzeichnung des Möblierungsplanes hat im Massstab 1:100 zu erfolgen.

3. Die Einzelentwürfe für die Möbel sind in Schwarzweiss-Darstellung im Massstab 1:10 einzuziehen. Zur Klarlegung besonderer Konstruktionen sind Werkzeugzeichnungen natürlicher Grösse beizulegen. Auch Modelle in kleinem Massstab, Konstruktionsmodelle und perspektivische Darstellungen werden zugelassen.

4. Für die Entwürfe und Zeichnungen sind nur die folgenden Blattgrössen zulässig: 84,1 : 118,9 cm; 59,4 : 84,1 cm; 29,7 : 42,0 cm. Die Einheitlichkeit der Blattmasse ist mit Rücksicht auf die Ausstellung der Entwürfe geboten.

5. Die eingereichten Entwürfe sollen die industrielle Herstellung billiger Standartformen ermöglichen und daher für die Ausführung vorzugsweise einheimische Hölzer (nicht exotische) vorsehen. Farbiger Anstrich und Möbel in Metall sind ebenfalls zulässig. Die Möbel sollen von kleinen Abmessungen und leicht beweglich sein, ferner ist darauf zu achten, dass sie durch spätere Anschaffungen ergänzt werden können. Es empfiehlt sich, dass der Entwerfer vor Einreichung seines Vorschlages sich mit einem Ausführenden darüber verständigt.

6. Es werden nur Entwürfe von mindestens einer ganzen Wohneinheit zugelassen.

7. Für die Prämierung stehen Fr. 13 000.— zu Verfügung. Vorgesehen sind:

a. Fr. 6000.— für eingereichte Entwürfe und Zeichnungen. Der I. Preis beträgt Fr. 1200.—. Die Verteilung der übrigen Preise ist dem Ermessen des Preisgerichtes anheim gegeben. Diese Preise gelangen nach erfolgtem Urteil des Preisgerichtes alsbald zur Auszahlung.

b. Fr. 5000.— als Aufmunterungsprämien an Handwerker, welche die Ausführung der prämierten Entwürfe für die Ausstellung übernehmen. Diese Prämien werden ausbezahlt, sobald die betreffenden Stücke ausgeführt und im Museum eingeliefert sind.

(Fr. 2000.— dienen zur Deckung der Unkosten der Ausschreibung und Prämierung).

8. Die prämierten Entwürfe sollen wenn irgend möglich ausgeführt werden. Die prämierten und angekauften Entwürfe werden Eigentum der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur.

9. Die Ablieferung der Entwürfe hat bis spätestens Donnerstag, den 15. Dezember 1927, abends 6 Uhr im Kunstgewerbemuseum Zürich zu erfolgen. Den Entwürfen ist die Kopie einer fachlichen Preisofferte mit dem Kennwort der Sendung versehen beizulegen. In einem verschlossenen Briefumschlag, der dasselbe Kennwort trägt, ist die Originalofferte sowie Name und Adresse des Wettbewerbsteilnehmers abzugeben.

10. Die Entwürfe werden in den Monaten Januar und Februar in den Kunstgewerbemuseen Zürich und Winterthur öffentlich ausgestellt.

11. Im Preisgericht amten die folgenden Herren: 1. als Präsident: Nationalrat Joh. Sigg, kantonaler Fabrikinspektor. 2. Stadtrat Messer, Vorsteher des Bauamtes in Winterthur, als Vertreter des Gewerbemuseums Winterthur. 3. Ernst Hartung, Schreinermeister in Zürich, als Delegierter der Aufsichtskommission der Gewerbeschule und des Kunstgewerbemuseums der Stadt Zürich. 4. und 5. als Vertreter der Ortsgruppe Zürich des Schweizerischen Werkbundes, Hans Hofmann, Architekt und Wilhelm Kienzle, Vorsteher der Kunstgewerblichen Abteilung der Gewerbeschule Zürich. 6. Dr. Helen Guggenbühl, Redaktorin. 7. Direktor A. Altherr, als Vertreter des Kunstgewerbemuseums Zürich. Ersatzmänner: Eugen Fritz, Möbelarchitekt in Zürich; Knupper jun., Schreinermeister in Winterthur.

12. Das Urteil des Preisgerichtes wird in der Tagespresse bekannt gegeben.

Zürich, den 15. Oktober 1927.

Die Direktion  
der Gewerbemuseen Zürich u. Winterthur

## Internationaler Kleingärtner-Kongress.

Der Internationale Kleingärtner-Verband hatte auf 19./22. August 1927 seinen I. Internationalen Kongress nach Luxemburg einberufen.

Es versammelten sich im «Cercle» gegen 150 Kongressisten aus 14 Staaten. Mehrere Landesregierungen hatten hohe Beamte als offizielle Vertreter abgeordnet. Die Eröffnungssitzung fand am 20. August, in Anwesenheit des Prinzgemahls, einiger luxemburgischer Minister und hoher kirchlicher Würdenträger, statt. Zunächst berichtete der internationale Sekretär, Herr Flick, über die Tätigkeit und die Rolle des Internationalen Bureaus. «Vereinen und dienen» (unir et servir) ist der Leitsatz des Bureaus der Kleingärtnerorganisationen. Es kann auf erfolgreiche Tätigkeit zurückblicken, indem es ihm gelungen ist, die Beitrittserklärung von 17 Landesorganisationen zu bekämpfen. Die künftige Tätigkeit des

Bureaus wird folgendermassen umschrieben: Jährliche Sitzung in Luxemburg; internationale Kongresse alle zwei Jahre; Herausgabe einer Vierteljahrsschrift; Propaganda in den grössten Tagesblättern; internationale Umfragen und Erhebungen über die Lage des Kleingartenbaues und die bezügliche Gesetzgebung; internationale Ausstellungen; Teilnahme des Bureaus an den nationalen Kongressen; Fühlungnahme mit allen internationalen sozialen Bestrebungen; Sammlung der auf das Kleingartenwesen bezüglichen Literatur und deren Vereinigung in einer Bibliothek.

In der zweiten Sitzung berichtet Rektor Förster, Frankfurt a. M., über die Zahl der Kleingärten und der Organisationen in Europa, bezw. den dem Verband angeschlossenen Ländern, über die Höhe der Landpachtzinse und die Organisationsbeiträge, über die letzten Ziele der Kleingartenbewegung und deren nächste Aufgaben,

Sein Vorschlag, neue Erhebungen zu veranstalten, wurde angenommen.

Die dritte Sitzung war der Beratung über die besten Mittel zur Förderung der Kleingartenbewegung überhaupt unter Sicherung des Kleingartenlandes im besonderen gewidmet. Der belgische Referent, Herr Crutzen-Verviers, ist der Ansicht, es sei auf die Erwerbung des Kleingartenbodens das Hauptgewicht zu legen. Zu diesem Zwecke macht er folgende Vorschläge: Die Kleingärtnerorganisationen, indem sie sich auf die Spätigkeit der Arbeiterschaft stützen, gründen Genossenschaften, die dem einzelnen Kleingärtner die dauernde Benützung von Gartenland für die Kultur der für den Haushalt nötigen Gemüse und Blumen gewährleisten. — Sie treten ein für eine Sondergesetzgebung, die ihnen a) die Erhaltung der bereits erzielten Ergebnisse erlaubt, b) ermöglicht überall Kleingartenanlagen zu errichten und zu entwickeln, indem sie die Erwerbung des Bodens erleichtert. Der Berichterstatter ist überzeugt, dass der Besitz eines Kleingartens jeden Menschen in materieller, hygienischer, moralischer und sozialer Hinsicht fördern werde. Der Kleingarten vermehrt das Glück und den Frieden und vermindert den Neid. — Die Vorschläge werden einstimmig angenommen.

In der vierten Sitzung berichten die österreichischen Delegierten, Reissberger und Gogg über die Grundsätze der Gesetzgebung zugunsten des Kleingartenwesens. Sie schlagen u. a. vor, dass

- 1) die Ortsbehörden das nötige Kleingartenland zur Verfügung stellen,
- 2) die gegenwärtig bestehenden Kleingärten zu erhalten und als Dauergärten zu erklären seien.
- 3) in den Bebauungsplänen der Städte genügend grosse Bodenflächen zum Zwecke der Einrichtung von Volksparks und Kleingärten vorzubehalten seien;
- 4) in Fällen unumgänglich notwendiger Räumung gegenwärtig bestehender Kleingartenareale die Behörden verpflichtet sein sollen, für mindestens gleichwertigen Ersatz zu sorgen;
- 5) in solchen Räumungsfällen der durch die Arbeit der Bebauer geschaffene Mehrwert des Bodens diesen Bebauern in Form einer Entschädigung, die ihnen die Neuanlage eines Kleingartens erleichtern soll, ausgerichtet werden;
- 6) alle neu anzulegenden Kleingartenareale nur als Dauerareale angelegt werden;
- 7) die Behörden Kredite und Leihgeld auf lange Frist und zu niedrigem Zinsfuss beschliessen, um den Ankauf von Kleingartenarealen zu ermöglichen;
- 8) in Fällen der Räumung zum Zwecke der Errichtung billiger Wohnungen der Kleingärtner das Vorrecht auf Besitzergreifung, Miete oder Kauf der Wohnung habe.

Nach der vierten Sitzung wurden die Kongressisten im Regierungsgebäude vom Minister für Volkswohlfahrt empfangen und nachher im Stadthause vom Stadtoberhaupt begrüsst.

In der fünften Sitzung berichtete der schweizerische Delegierte über Zeit, Ort und Gegenstand des nächsten Kongresses. Dieser wird im Jahre 1929 in Deutschland abgehalten werden.

In der sechsten (Schluss-) Sitzung fasste der Präsident des Internationalen Verbandes, Abbé Lemire, die Fragen und Beschlüsse die den Kongress beschäftigt hatten, nochmals zusammen. Er hebt hervor, dass es vor allem gelte, den allerärmsten Kreisen ihre Kleingärten zu verschaffen. Er beglückwünscht den Kongress, der von Anfang bis zu Ende vom besten Geiste beseelt war und schätzt sich glücklich, eine universelle Vereinigung zu präsidieren, die nur das moralische und materielle Beste der Schwächsten fördern will und Schönheit und Güte zu vereinigen sucht. Er lädt die Vertreter aller Nationen ein, den begonnenen schönen Feldzug der Befriedigung der Herzen und Geister durch das Mittel des Kleingartens fortzusetzen. — Zum Schlusse dankt der Finanzminister Dupong, der offizielle Vertreter der Luxemburgischen Regierung, der Versammlung für die Wahl des ersten der «grünen Internationale» und beglückwünscht die Kongressisten zu der geleisteten fruchtbaren Arbeit.

Gleichzeitig mit dem Kongress fand im Athenäum in Luxemburg eine internationale Kleingartenausstellung statt, die mit Photos von Kleingärten, Plänen, graphischen Darstellungen aus den beteiligten Ländern stark besichtigt war

L. Z.

## Wohnungen für kinderreiche Familien in Basel

Nach dem Abstimmungskampf vom 10./11. Sept. 1927.

\* Die «Schweizer. Zeitschrift für Wohnungswesen» hatte die Spalten ihrer letzten Nummer uns Baslern zur Verfügung gestellt, damit wir auf diesem neutralen Boden den Kampf gegen Missgunst und Egoismus führen konnten, welche einem Projekt für Errichtung von 56 Einfamilienhäuschen für kinderreiche Familien ihre Zustimmung versagen wollten. Wir haben in der letzten Nummer, wie auch in den Nummern der Monate August und April über das Projekt und über die von den Behörden beschlossene Subvention eingehender berichtet, so dass wir heute nicht mehr darauf einzutreten brauchen; wir möchten nur unsern Freunden in der ganzen Schweiz kurz über den Verlauf und das Ergebnis des Abstimmungskampfes berichten.

Den Befürwortern des Projektes war es klar, dass nicht nur aus edlen Motiven dem Unternehmen der öffentliche Kampf angesagt wurde. Die Hausbesitzerkreise von Basel wollen mit allen Mitteln verhindern, dass auf «die sieben fetten Jahre» nun weniger fette oder gar magere folgen sollen. Man weiss in diesen Kreisen sehr wohl, dass sich bei einem grösseren Angebote auf dem Markte die bisherigen, vielfach übersetzten Mietpreise nicht mehr weiter hoch halten lassen; man sieht daher eine Wohnungsbautätigkeit grösseren Stieles nicht gerne. Schon die genossenschaftliche, gemeinnützige Bautätigkeit ist diesen Leuten ein Dorn im Auge; der eigentliche Kampf richtet sich aber gegen den staatlich finanzierten (Beleihung mit II. Hypotheken) oder gar subventionierten Wohnungsbau.

Gewiss kann man in solchen Fragen in guten Treuen verschiedener Ansicht sein; wenn aber bei einem Abstimmungskampf vom Gegner einer Sache zu Unwahrheiten und Verdrehungen und zu persönlichen Verdächtigungen der Initianten gegriffen werden muss, wie dies in Basel vorkam, dann muss es mit den Argumenten des Gegners nicht weit her sein. — Es war denn auch wirklich «hahnebuchten», welch aufgelegter Schwindel (z. T. noch illustriert) von den Gegnern den Stimmberechtigten präsentiert wurde. Im Gegensatz dazu haben es sich die Freunde der Vorlage zur Pflicht gemacht, dem Volke nur die Wahrheit zu sagen. Kurz vor der Abstimmung erliess das Initiativkomitee an die Stimmberechtigten noch einen letzten Aufruf mit der Ueberschrift: «Lügen haben kurze Beine», worin mit knappen Worten einige gegnerische Behauptungen widerlegt wurden.

Nun ist der Kampf vorüber; die Vorlage wurde vom Volke mit 9205 Ja gegen nur 5520 Nein angenommen. Die Wohnungen für die kinderreichen und minderbemittelten Familien können nun mit staatlicher Hilfe erstellt werden.

Wir werden bei späterer Gelegenheit wieder auf das grosszügige, gemeinnützige Unternehmen zurückkommen. Für heute aber sei allen denen, welche die gute Sache auf diese oder jene Weise unterstützt haben, der beste Dank ausgesprochen und wir möchten hier nicht unterlassen, vor allem der «Schweizer. Zeitschrift für Wohnungswesen» zu danken. Auf Grund eines Entgegenkommen des Verlages war es möglich in Basel eine große Extraauflage der Zeitschrift zu vertreiben und man darf ruhig sagen, dass sich die Zeitschrift damit ein grosses Verdienst um den Sieg der guten Sache erworben hat.